

Neues Deutschland

Datum: 07.06.2006

Seite: 5

Ressort: Sport

Autor:

Lärmschutz Gartengeräte

Die Geräte- und Maschinenlärmverordnung regelt Mindest-ruhezeiten für insgesamt 57 Gerätegruppen, die auf jeden Fall eingehalten werden müssen. Allerdings können Städte, Gemeinden oder auch Kleingartenvereine für ihre Regionen zusätzliche Ruhezeiten bestimmen.

Die wichtigsten Regelungen:

- Die Liste der 57 Gerätegruppen umfasst neben reinen Gartengeräten, wie Rasenmäher und -trimmer, Heckenschere, Laubbläser, Schredder oder Vertikutierer, auch Baumaschinen, wie Bauaufzüge, Beton- und Mörtelmischer, Förderband und Planiermaschine. Der Heimwerkerbereich ist z. B. mit Kreis- und Kettensägen betroffen, ebenso die öffentliche Abfallentsorgung. (Die ganze Liste im Internet: www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/maslaeschver.pfd)
- Ruhezeiten für diese Geräte gelten an allen Werktagen von 20 bis 7 Uhr und am gesamten Sonn- bzw. Feiertag. Der Samstag und die Mittagszeit an Werktagen sind nicht geschützt. Jedoch: Feinschneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsauger dürfen nur von 9 bis 13 und 15 bis 17 Uhr betrieben werden.
- Die Verordnung betrifft nur Arbeiten im Freien, aber nicht Freizeitlärm, etwa durch Partys.